

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 02.06.2016

Geschäfts-Nr.:

148 C 23/16

Gegenwärtig:

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

. In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer

Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336

München,

g e g e n

51371 Leverkusen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

50823 Köln,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin

und

der Beklagte persönlich sowie für den Beklagten

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Parteien sodann folgenden Vergleich.

Vergleich:

1.

Der Beklagte zahlt an die Klägerin zum Ausgleich sämtlicher streitgegenständlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von 700,00 Euro.

2.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Klägerin die streitgegenständlichen Ansprüche auch nicht gegenüber Dritten, insbesondere in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beklagten lebenden Personen geltend zu machen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und vom Vertreter der Klägerin, dem Beklagten und seinem Vertreter genehmigt.

b.u.v.:

Der Streitwert für den Rechtsstreit und Vergleich wird nach Anhörung und mit Zustimmung der Parteien auf 1106,00 Euro festgesetzt.

[Redacted]

Richter

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[Redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der
[Redacted] zur Zwangsvollstreckung
erklärt.

Köln, den 29. Juni 2016

[Redacted]
[Redacted] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

